

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

4/2020, 23. Januar 2020

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung der Freien Universität Berlin	50
--	----

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 19. Dezember 2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung der Freien Universität Berlin vom 31. März 2010 (FU-Mitteilungen 32/2010, S. 588) erlassen:*

Artikel I

1. § 1 wird nach dem Wort „Zukunftsforschung“ Folgendes eingefügt: „und an einzelnen Modulen im weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung“.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „5 200“ durch die Zahl „7 200“ ersetzt.

* Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat die vorliegende Satzung am 16. Januar 2020 bestätigt.

3. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „1 300“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.
4. In § 2 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 und ein neuer Abs. 3 wird wie folgt eingefügt: „Die Gebühr für die Teilnahme an einzelnen Modulen des weiterbildenden Masterstudiengangs Zukunftsforschung beträgt 1.100 € pro Modul. Die Teilnahme erfolgt auf Antrag und mit Zustimmung der oder des Verantwortlichen für den Masterstudiengang. Für den Fall, dass das Modul aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen erneut besucht wird, fällt für das zusätzliche Besuchen des Moduls jeweils die Teilnahmegebühr gemäß Satz 1 an.“
5. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Teilnahmegebühr“ Folgendes eingefügt: „nach § 2 Abs. 1“.
6. In § 3 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3 und ein neuer Abs. 2 wird wie folgt eingefügt: „Die Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr gemäß § 2 Abs. 3 entsteht mit der schriftlichen Zustimmung der oder des Verantwortlichen für den Masterstudiengang.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.